

3.3

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

| | | | |
|---|----------------|-----------------------------|-------------------|
| | | Fachbereich/Referat 0600 | Nummer 7598/09 |
| zur Anfrage Nr. 956/09 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, v. 7. Mai 09 | | Datum 15. Mai 2009 | |
| | | Genehmigung | |
| Überschrift Herausgabe des TU-Gutachtens zum Rathaus-Neubau | | Dezernenten Dez. II | |
| Verteiler | Sitzungstermin | | |
| Rat | 20. Mai 09 | | |

Die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen bat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso wurde die Bitte unserer Fraktion auf Überlassung des TU-Gutachtens zum Rathaus-Neubau zunächst abgelehnt und diese Ablehnung dann eine Woche später widerrufen?
2. Warum hat der Oberbürgermeister die Anfertigung von Fotokopien entscheidungsrelevanter Unterlagen für interessierte Fraktionen generell untersagt?
3. Hält die Verwaltung diese Einschränkung der Informationsrechte des Rates bzw. der Fraktionen nach wie vor für gerechtfertigt bzw. zulässig?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Das Rechtsreferat war bei seiner in Bezug auf die Herausgabe des TU-Gutachtens ablehnenden Stellungnahme seinerzeit davon ausgegangen, daß dieses Gutachten lediglich von der Verwaltung zur internen Willensbildung der Stadtverwaltung und ihrer Gremien in Auftrag gegeben worden war. Dafür gelten die schon bekannten restriktiven Kriterien. Im Rahmen einer erneuten Beratung des Themas in der Dezernentenkonferenz hat das Baudezernat darauf hingewiesen, daß freilich dieses Gutachten Bestandteil einer größeren Untersuchung über ähnliche Objekte in mehreren deutschen Städten war und dementsprechend auch öffentlich und insbesondere in der Fachwelt diskutiert werden sollte und wird. Unter diesen Umständen musste das Rechtsreferat an seiner restriktiven Einschätzung nicht festhalten und die Verwaltung konnte deshalb wie bekannt verfahren.

Zu Frage 2.

Die Anfertigung von Kopien wurde nicht generell untersagt.

Die Übersendung von Kopien ist in der Dienstanweisung für die Akteneinsicht von Ratsfrauen und Ratsherren geregelt.

Weder das Akteneinsichtsrecht des Rates nach § 40 Abs. 3 NGO noch das Auskunftsrecht der Ratsmitglieder nach § 39 a NGO begründen einen Rechtsanspruch des Rates bzw. der Ratsmitglieder auf die Anfertigung oder Übersendung von Ko-

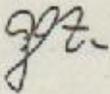
plen. Auch aus der Vorbereitungspflicht des Oberbürgermeisters gem. § 62 Abs. 1 NGO folgt kein unmittelbarer Anspruch der Ratsmitglieder.

Vielmehr steht die Überlassung von Kopien im pflichtgemäßen Ermessen des Oberbürgermeisters, wobei der jeweilige Zweck der Akteneinsicht, des Auskunftsrechts bzw. der Vorbereitungstätigkeit zu berücksichtigen ist. Die für die jeweilige Einzelfallentscheidung heranzuziehenden Ermessenskriterien sind in der o.a. Dienstanweisung für die Akteneinsicht umfassend dargelegt. Danach kommt die Aushändigung von Unterlagen in Betracht, wenn nach Sinn und Zweck der Akteneinsicht im Einzelfall eine detailgenaue Erfassung von Teilen der Akte unbedingt erforderlich ist und nicht durch handschriftliche Notizen möglich ist. Insofern setzt die Dienstanweisung lediglich geltendes Recht um. Bei Auskunftsersuchen bzw. im Rahmen der Vorbereitungstätigkeit wird jeweils unter Berücksichtigung der spezifischen Zwecke entsprechend der in der Dienstanweisung niedergelegten Grundsätze verfahren.

Zu Frage 3.

Es handelt sich nach Auffassung der Verwaltung um keine Einschränkung der Informationsrechte des Rates. Die dem Rat nach der NGO zustehenden Informationsrechte werden im vollen Umfang gewährleistet.

i.V.



Lehmann